

Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
September
2024

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Neues Verbraucherschutzgesetz
 - Vereinheitlichung der verbraucherrechtlichen Begriffe
 - Verlängerung der Rücktrittsfrist
 - Schutz der Verbraucher vor Preismanipulationen
 - Authentizität von Bewertungen
 - Marketing zweierlei Qualität
 - Beschwerdeverfahren
 - Sanktionsmechanismus
-

→ Steuern

- Übersetzung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien in die slowakische Sprache

→ Recht

Neues Verbraucherschutzgesetz

Am 1. Juli 2024 trat das Gesetz Nr. 108/2024 Slg. über den Verbraucherschutz und über die Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (nachfolgend auch „Gesetz“) in Kraft, durch welches die gesetzliche Regelung des Verbraucherrechts in der Slowakei grundlegend geändert wird. Durch das neue Verbraucherschutzgesetz werden die folgenden Vorschriften ersetzt:

- Gesetz Nr. 250/2007 Slg. über den Verbraucherschutz und über die Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 Slg. über Ordnungswidrigkeiten,
- Gesetz Nr. 102/2014 Slg. über den Verbraucherschutz beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb der Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossenen Vertrags und
- Gesetz Nr. 299/2019 Slg. über die Überwachung und Unterstützung im Umgang mit ungerechtfertigter geografischer Diskriminierung von Kunden im Binnenmarkt.

Wie in der Begründung des Gesetzes dargelegt, soll das Verbraucherrecht mit den neuen Rechtsvorschriften modernisiert und stärker an das EU-Recht angeglichen werden. Hauptgrund für die Überarbeitung der bestehenden Rechtsvorschriften war die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.5.2019), der Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L 136 vom 22.5.2019) sowie die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die bessere Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019) in slowakisches Recht.

Zu den wichtigsten Änderungen, die die neue Gesetzgebung mit sich bringt, gehören:

- Vereinheitlichung der verbraucherrechtlichen Begriffe,
- Verlängerung der Rücktrittsfrist,
- Schutz der Verbraucher vor Preismanipulationen,
- Authentizität von Bewertungen,
- Vermarktung zweierlei Qualität,
- Regelung des Beschwerdeverfahrens und des Sanktionsmechanismus.

Vereinheitlichung der verbraucherrechtlichen Begriffe

Das neue Verbraucherschutzgesetz ist nicht als Kodifizierung des gesamten Verbraucherrechts gedacht, es ist nach wie vor eng mit dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung späterer Vorschriften verbunden (nachfolgend nur „BGB“). Mit den BGB-Änderungen, die als Reaktion auf Marktentwicklungen und Änderungen im europäischen Verbraucherrecht vorgenommen wurden, wird beispielsweise der früher verwendete Begriff „Verkäufer“ in „Unternehmer“ geändert, und in die slowakische Rechtsordnung werden Definitionen für digitale Inhalte, digitale Dienstleistungen, Gegenstände mit digitalen Elementen oder Verträge mit digitalen Leistungen aufgenommen.

Die Vereinheitlichung bzw. Einführung neuer verbraucherrechtlicher Begriffe ist natürlich mit der Verpflichtung der Unternehmer verbunden, diese neuen Begriffe in ihre Unterlagen für die Kunden aufzunehmen.

Das Gesetz führt auch eine neue Regelung der Informationspflichten von Betreibern der Online-Marktplätze ein¹, die verpflichtet sind, vor Abschluss eines Vertrages auf einem Online-Marktplatz oder bevor ein Angebot auf einem Online-Marktplatz für den Verbraucher verbindlich wird, dem Verbraucher in klarer, verständlicher und dem Fernabsatzmittel angemessener Weise unter anderem mitzuteilen, ob es sich bei der Person, die das Produkt auf dem Online-Marktplatz anbietet, um einen Unternehmer oder einen Nicht-Unternehmer handelt, so dass die Käufer über transparente Informationen darüber verfügen, ob sie den Verbraucherschutz genießen werden.

Verlängerung der Rücktrittsfrist

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Verlängerung der Rücktrittsfrist ohne Angabe von Gründen

von ursprünglichen 14 auf 30 Tage für Verträge, die bei oder im Zusammenhang mit einem unaufgeforderten Besuch des Unternehmers im Haushalt oder bei einer Verkaufsveranstaltung, d.h. einer organisierten Veranstaltung, geschlossen wurden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher über die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag zu informieren. Unterlässt der Unternehmer dies, kann der Verbraucher von dem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder dem außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossenen Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Frist zurücktreten.

Diesbezüglich regelt das Gesetz in Anhang Nr. 2 ein Musterformular für den Rücktritt von einem im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag und in Anhang Nr. 3 eine Belehrung über die Ausübung des Rechts des Verbrauchers auf Rücktritt von einem im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag.

Schutz der Verbraucher vor Preismanipulationen

Um die Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen, die in den Praktiken mehrerer relevanter EU-Unternehmer, insbesondere bei Sonderverkaufsaktionen, festgestellt wurden, wurde eine neue Regelung über Preisnachlässe eingeführt, um Preismanipulationen in Form einer Irreführung der Verbraucher über die Höhe des tatsächlichen Preisnachlasses zu verhindern.

Gemäß § 7 des Gesetzes ist der Unternehmer verpflichtet, in jeder Mitteilung über einen Preisnachlass den vorherigen Preis der Ware anzugeben, d. h. den niedrigsten Preis, zu dem der Unternehmer die Ware in dem Zeitraum von 30 Tagen vor der Preissenkung oder in dem Zeitraum seit Beginn des Verkaufs der Ware verkauft oder bereitgestellt hat, wenn der gesamte Zeitraum des Verkaufs der Ware vor der Preissenkung noch nicht 30 Tage erreicht hat. Im Falle einer schrittweisen Preissenkung kann der Gewerbetreibende auch den ursprünglichen Preis vor der ersten Senkung angeben, unabhängig von der Dauer des Verkaufs der Ware. Die oben genannten Regeln gelten nicht für Produkte, die einer schnellen Qualitätsminderung ausgesetzt werden oder verderblich sind, so dass der Ausschluss z. B. für Lebensmittel und Getränke mit kurzer Haltbarkeit oder einer Mindesthaltbarkeit gilt.

Authentizität von Bewertungen

Um irreführenden Praktiken vorzubeugen und den Verbrauchern mehr Sicherheit beim Online-Einkauf zu geben, sind die Unternehmer außerdem verpflichtet, die Verbraucher darüber zu

informieren, ob und wie der Unternehmer die Authentizität der Produktbewertungen der Verbraucher sicherstellt, sowie über die wichtigsten Parameter, die die Rangfolge der Produkte in den Online-Suchergebnissen und ihre relative Bedeutung zueinander bestimmen.

Marketing zweierlei Qualität

Irreführende Geschäftspraktiken werden auf die Vermarktung zweierlei Qualität ausgedehnt, d. h. auf die Vermarktung von Waren in einer Weise, die die Waren als identisch mit den in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vermarkteten Waren darstellt, obwohl die Waren eine wesentlich andere Zusammensetzung oder andere Eigenschaften aufweisen. Es wird ferner eingeführt, dass eine solche Geschäftspraktik nicht als irreführend anzusehen ist, wenn die unterschiedliche Zusammensetzung und die unterschiedlichen Eigenschaften der Waren durch legitime oder objektive Faktoren gerechtfertigt sind.

Beschwerdeverfahren

Die neue Regelung hebt die Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Beschwerdeordnung auf; diese Verpflichtung besteht nur noch für bestimmte Subjekte wie Banken und Zweigstellen ausländischer Banken.

Außerdem wurde die Frist für die Bearbeitung von Beschwerden dahingehend geändert, dass die Unternehmer verpflichtet sind, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Unter angemessener Frist ist die kürzeste Zeit zu verstehen, die der Verkäufer benötigt, um den Mangel zu beurteilen und den Gegenstand zu reparieren oder zu ersetzen, wobei die Art des Gegenstands sowie die Art und Schwere des Mangels zu berücksichtigen sind. Die Frist für die Behebung des Mangels darf höchstens 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Mängelrüge betragen, es sei denn, ein längerer Zeitraum ist durch einen objektiven, vom Verkäufer nicht zu vertretenden Grund gerechtfertigt.

Sanktionsmechanismus

Als positiv für die Unternehmer dürfte sich die Einführung neuer Institute erweisen, die darauf abzielen, die Strafe für die Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung zu verringern oder zu erlassen, wenn die beauftragte Person die Verantwortung für ihr rechtswidriges Verhalten übernimmt, die Rechtsverletzung einstellt, die Folgen ihrer Handlung beseitigt und die Verbraucher, deren Rechte

durch ihr Handeln verletzt wurden, entschädigt. Gleichzeitig wird die Verhängung von Sanktionen in Abhängigkeit vom Umsatz des Unternehmers geregelt.

Neben den oben genannten Punkten bringt das neue Verbraucherschutzgesetz noch weitere Änderungen mit sich. Dazu gehört beispielsweise die Abschaffung des Verwaltungsaufwands, der in der Möglichkeit des Unternehmers besteht, eine innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem Kauf eingereichte Reklamation nur auf Grundlage einer fachlichen Beurteilung abzulehnen, oder die Abschaffung der Verpflichtung, der Gemeinde die Schließung einer Betriebsstätte zu melden. Nur die Praxis wird zeigen, ob die neuen

Rechtsvorschriften die gewünschte Wirkung haben werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Zuzana Šimová
Rechtsanwältin (Slowakei)
T +421 2 5720 0400
zuzana.simova@roedl.com

→ Steuern

Übersetzung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien in die slowakische Sprache

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat auf seiner Website die offizielle slowakische Übersetzung der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Januar 2022 herausgegebenen „OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen“ veröffentlicht.

Teile der OECD-Verrechnungspreisleitlinien aus den Jahren 1995 und 1997 wurden ins Slowakische übersetzt und in den Finanz-Newslettern Nr. 14/1997, Nr. 20/1999 und Nr. 3/2002 veröffentlicht. Im Laufe der Jahre wurden in die Leitlinie weitere Kapitel eingefügt (Kapitel IX – Verrechnungspreisaspekte bei Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit und X – Verrechnungspreisaspekte von Finanztransaktionen), und einzelne Kapitel wurden schrittweise ergänzt und überarbeitet. Die Übersetzungen aus den Jahren 1997-2002 waren daher im Hinblick auf die Aktualisierungen der Leitlinien nicht mehr aktuell.

Die OECD-Leitlinie ist das grundlegende Auslegungsinstrument, das von multinationalen Unternehmen im Verrechnungspreisverfahren selbst und anschließend auch bei der Kontrolle

der Korrektheit der Verrechnungspreise durch die Steuerverwaltungen verwendet wird.

Die übersetzte Fassung der Leitlinie ist unter [Pramene OECD | Ministerstvo financií Slovenskej republiky \(mfsr.sk\) verfügbar](https://mfsr.sk).

Kontakt für weitere Informationen



Milan Kvašňovský
Associate Partner
Steuerberater (Slowakei)
T +421 2 5720 0400
milan.kvasnovsky@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landarerova 12
81109 Bratislava
T +421 2 5720 0400
www.roedl.com/slovakia

Verantwortlich für den Inhalt:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Layout/Satz:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.